

Verfassungsgericht entscheidet über die Verfassungsbeschwerde zum „Unitary Patent“ (vormals EU-Patent): Die Zustimmung des Bundestags war nichtig

Das [Verfassungsgericht](#) hat am **13.02.2020** beschlossen, dass die Zustimmung des Deutschen Bundestages zu den Begleitgesetzen und damit die Ratifizierung des Vertrages zur Einführung des „Patents mit einheitlicher Schutzwirkung“ (englisch „unitary patent“ - vormals EU-Patent) und eines europäischen Gerichtssystems für diese Patente nichtig ist, weil die Zustimmung die wegen der Aufgabe hoheitlicher Rechte erforderliche 2/3 Mehrheit im Deutschen Bundestag (473 von 709 Abgeordneten) nicht erhalten hat. Das Verfassungsgericht zitiert [Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes](#), welches wieder auf [Artikel 79 Absätze 2 und 3](#) verweist, der klarstellt, dass wesentliche Änderungen der hoheitlichen Rechte und Aufgaben nur mit einer 2/3-Mehrheit im Bundestag und im Bundesrat beschlossen werden können. Tatsächlich waren bei der Abstimmung im Deutschen Bundestag über dieses Gesetzespaket nur 35 Parlamentarier anwesend, weil die Abstimmung spät in der Nacht erfolgte.

Erläuterungen zum „unitary patent“ (Deutsch: „Patent mit einheitlicher Schutzwirkung“) finden Sie auf der Internetseite des „Unified Patent Court“ (<https://www.unified-patent-court.org/>) oder auch beim Europäischen Patentamt (<https://www.epo.org/law-practice/unitary/unitary-patent/unitary-patent-guide.html> – EPA).

Aus der Pressemitteilung ist ersichtlich, dass der zuständige Senat des Verfassungsgerichts sich mit der Entscheidung schwer getan hat: Im 2. Senat mit 8 Richtern haben mit der knappsten aller möglichen Mehrheiten 5 Richter den Mehrheitsspruch gestützt, während 3 Richter (die Richterinnen König und Langenfeld sowie der Richter Maidowski) eine abweichende Stellungnahme veröffentlicht haben und die Zustimmungsgesetze und das Verfahren dazu für rechtmäßig erachtet haben.

Das DPMA hat aus der Verschiebung der Einführung dieses „unitary patent“ unserer Meinung nach Zeit gewonnen, die wir nutzen müssen. Es werden unserer Meinung nach sehr wahrscheinlich von unserer Regierung (der Bundesregierung) weitere Anläufe unternommen werden, doch noch zu einem derartigen Patent zu kommen.

Da nun Großbritannien die EU verlassen hat, stehen auch die Bedenken der jetzigen Regierung gegen das Abkommen, dass die britische Vorgängerregierung und der Premierministerin May noch ratifiziert hat, einem erneuten Anlauf nicht mehr entgegen (Quelle: <https://patentlawyermagazine.com/uk-turns-its-back-on-unified-patent-court/>).

Quellen:

1. Mitteilung des Verfassungsgerichts zu seiner Entscheidung vom 13. Februar 2020, die in der Presseerklärung 20/2020 vom 20. März 2020 veröffentlicht wurde
<http://www.gesetze-im-internet.de/bpersvg/index.html>
2. Urteil des 2. Senats vom 13.02.2020 – Aktenzeichen 2 BvR 739/17
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/02/rs20200213_2bvr073917.html

**Geschäftsstelle
München**

Morassistraße 2
D-80469 München

Verantwortlich
Franz Gotsis

Telefon 089.2157-8433
Telefax 089.2429-5807
post@vbgr.de
www.vbgr.de

München, 2.4.2020

07/2020

VBGR aktuell 07/2020

Informationsdienst des VBGR